



## 16. Sitzung des Schulausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die nächste **Sitzung des Schulausschusses** des Landkreises Erlangen-Höchstadt findet am

**Dienstag, den 02.07.2024,  
um 09:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Landratsamtes,  
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,  
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen,**

statt.

Die Sitzung ist **öffentlich** und hat folgende **Tagesordnung**:

1. Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Schulausschusses am 22.04.2024
2. Bericht über den Stand der Schulbaumaßnahmen
3. Voraussichtliche Entwicklung der Schülerzahlen an den in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen im Schuljahr 2024/2025
4. Voraussichtliche Entwicklung der Ganztags- bzw. Nachmittagsbetreuung an den in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen im Schuljahr 2024/2025
5. Digitale Bildung; Informationen über die verschiedenen Förderprogramme
6. Aktuelle Entwicklungen aus dem Bildungsbüro Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart  
Landrat

## Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Terrassenüberdachung an einem bestehenden Reihemittelhaus

Es ist beabsichtigt, an das bestehende Reihemittelhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1753, Gemarkung Niederndorf, Anna-Seghers-Str. 4, 91074 Herzogenaurach eine Terrassenüberdachung anzubauen.

Für dieses Bauvorhaben wurden mit Bescheid vom 20.06.2024, Az. **62.2 6024IAL-2024-3-BauH**, Abweichungen von der Einhaltung der Abstandsflächen erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

### Inhalt:

|   |   |
|---|---|
| 16. Sitzung des Schulausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt   | 1 |
| Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Terrassenüberdachung an einem bestehenden Reihemittelhaus  | 1 |
| Vollzug der Baugesetze; Errichtung des Emil-von-Behring-Gymnasiums Spardorf   | 2 |
| Vollzug der Jagdgesetze; Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Schonzeiten von Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden | 2 |

Die Genehmigung und die dazu gehörigen Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, Zimmer-Nr. 12 oder bei der Stadt Herzogenaurach, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 4, 5 VwGO beantragt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Höchstadt a. d. Aisch, 20.06.2024  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Bauamt II

Kraus  
Abteilungsleiter



## Vollzug der Baugesetze; Errichtung des Emil-von-Behring-Gymnasiums Spardorf

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl. Nrn. 90, 90/3, 96, 96/1, Gemarkung Spardorf, ein Gymnasium zu errichten.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 24.06.2024, Az. 62.1 6024SON-2024-14-BauE, die Baugenehmigung unter Nebenbestimmungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Baugenehmigung und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zimmer-Nr. 4.19 oder bei der Gemeinde Spardorf, Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den o.g. Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

### Hinweise:

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist **nicht** mehr gegeben.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Erlangen, 24.06.2024  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Libal

## Vollzug der Jagdgesetze; Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Schonzeiten von Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung von über- mäßigen Wildschäden

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für junge Grau-, Kanada- und Nilgänse wird in den Jagdrevieren folgender Hegegemeinschaften im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 01. Juli bis zum 31. Juli eines jeden Jahres aufgehoben:

- Hegegemeinschaft Seebachgrund
- Hegegemeinschaft Unterer Aischgrund
- Hegegemeinschaft Erlanger Oberland
- Hegegemeinschaft Erlanger Unterland
- Hegegemeinschaft Aurachgrund
- Hegegemeinschaft Weisach-Ebrachgrund

Die Schonzeitaufhebung gilt nicht in

- befriedeten Bezirken nach § 6 und § 6a Bundesjagdgesetz (BjagdG) und Art. 6 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG),
2. Im Rahmen der unter 1. verfügten Schonzeitaufhebung dürfen nur am Boden sitzende und eindeutig als Junggänse (Gänse im ersten Lebensjahr) identifizierbare Gänse bejagt werden.
3. Die Zahl der während der verlängerten Jagdzeit (01. Juli bis 31. Juli) erlegten Junggänse ist bis zum 20. August jeden Jahres an die Untere Jagdbehörde zu melden.
4. Die Aufhebung der Schonzeiten im unter Nr. 1. genannten Umfang gilt bis zum Ablauf des 31.07.2027.
5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1. bis 3. dieses Bescheides wird angeordnet.
6. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Christgau  
Abteilungsleiter

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, Ebene 2 Raumnummer 2.46, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo-Fr 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und zusätzlich Do 14:00 Uhr - 18:00 Uhr) eingesehen werden.